



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 34

18. November 2016

Sechste Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
vom 13. Mai 2015

Vom 18. November 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 9. November 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Sechste Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 18. November 2016 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Sechste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 15. Juli 2016**

Sprachvoraussetzungen

1. In § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Punkt 2 wird das letzte Wort „Sprache“ ersetzt durch „Fremdsprache“.
2. In § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 3, erster Spiegelstrich werden die Worte „drei Jahre“ ersetzt durch das Wort „gesamte“.
3. In § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 3, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „bzw. Grundkenntnisse:“ vorgezogen hinter „Latein-/Griechisch-Kenntnisse“.

Prüfungsausschuss

4. In § 13 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:
„Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.“

Erweiterungsfächer

5. In Teil II. „Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten“, wird in Abschnitt 6. „Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM“ der bisherige § 45 „Erweiterungsstudium“ gestrichen.
6. In Teil II. „Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten“, wird in Abschnitt 6. „Erweiterungsstudium gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 RahmenVO-KM“ der bisherige Unterabschnitt 6.1 „Erweiterungsfach Beratung“ mit den zugehörigen Paragraphen gestrichen.
7. In Teil II. „Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten“, wird nach dem Titel des Abschnitt 6. „Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM“ ergänzt:
„Regelungen für das Studium eines besonderen Erweiterungsfaches gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM enthält die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)“ vom 18. November 2016“.
8. Nach dem Titel der Anlage 5 „Modulhandbuch für die Erweiterungsstudiengänge“ wird ergänzt:
„Regelungen für das Studium eines besonderen Erweiterungsfaches gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM enthält die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)“ vom 18. November 2016“.
9. Die Anlage 5.1 „Erweiterungsfach Beratung“ entfällt.

Änderungen Fach Biologie

10. In der Anlage 4.3 „Biologie (BIO)“ erhält der Text gleich nach dem Titel der Anlage die folgende Fassung:

„Die Studienabfolge der Module im Fach Biologie lautet bei Studienbeginn zum Wintersemester entsprechend den nachfolgenden Modulbeschreibungen M1, M2, M3, M4. Bei Studienbeginn zum Sommersemester lautet die Studienabfolge M1, M3, M2, M4 (in den nachfolgenden Modulbeschreibungen sind die Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul entsprechend zu lesen). Ansonsten gelten die Angaben in den nachfolgenden Modulbeschreibungen für das Fach Biologie.“

Die hellblau markierten Angaben zum Europalehramt bleiben unverändert.

11. In der Anlage 4.3 „Biologie (BIO)“ wird bei Modul BS-BIO-M3:
 - a) die Angabe bei „Voraussetzung zur Teilnahme an Modulprüfung“ geändert von „Modul BS-BIO-M2“ zu „Modul BS-BIO-M1“.
 - b) der Titel der LV 2 geändert von „Einführung in die Ökologie“ zu „Einführung in die allgemeine Ökologie“.
 - c) der Umfang der LV 2 geändert von 1 ECTS-Punkt auf 2 ECTS-Punkte.
 - d) die Zahl der SWS der LV 2 geändert von 1 auf 2 SWS.
 - e) die Lehrform der LV 3 geändert von „Seminar/Übung“ zu „Übung“.
 - f) der Titel der LV 3 geändert von „Einführung in die Ökologie mit Untersuchungen, Versuchen und Experimenten (auch im Feld)“ zu „Geobotanische Geländeübungen“.
 - g) der Umfang der LV 3 geändert von 5 ECTS-Punkte auf 4 ECTS-Punkte.
 - h) die Zahl der SWS der LV 3 geändert von 3 auf 2 SWS.
 - i) der Umfang der Präsenzzeit von 45 h auf 30 h.
 - j) der Umfang der Selbststudienzeit von 105 h auf 90 h.
 - k) der Umfang der Studienleistung von 35 h auf 30 h.
 - l) der Titel der LV 6 „Vertiefung Ökologie“ ergänzt um „(Projekt zu einem Ökosystem, mit Versuchen und Experimenten auch im Feld)“.

12. In der Anlage 4.3 „Biologie (BIO)“ wird bei Modul BS-BIO-M4: die Angabe bei „Voraussetzung zur Teilnahme an Modulprüfung“ geändert von „Modul BS-BIO-M3“ zu „Modul BS-BIO-M1“.

Änderungen Fach Deutsch

13. In der Anlage 4.5 „Deutsch (DEU)“ wird in der Modulbeschreibung zu Modul BS-DEU-M3 an den folgenden Stellen jeweils ein grün markierter Asteriskus platziert:
 - a) am Ende der Angaben zur Modulprüfungsleistung.
 - b) am Ende des Titels der Lehrveranstaltung 1.
 - c) am Ende des Titels der Lehrveranstaltung 3.

14. Unter der Modulbeschreibung zum Modul BS-DEU-M3 in der Anlage 4.5 „Deutsch (DEU)“ wird folgender Hinweis ergänzt:

■ Hinweis:
Die LV 1 kann durch eine Vorlesung aus dem Bereich der Deskriptiven Grammatik (mit 5 ECTS-Punkten, 2 SWS) an der Universität Freiburg ersetzt werden, die dort nur im Sommersemester angeboten wird. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Frei-

burg ist der Umfang der Studienleistung zur Reduktion des studentischen Arbeitsaufwands reduziert (Klausur nur über 3 von 5 Themenbereichen). Die Studienleistung aus dieser Vorlesung kann als Prüfungsteil bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden. Entsprechend reduziert sich der Aufwand für die Modulprüfung (Mindestumfang der mündlichen Prüfung: etwa 10 Min.; Reduktion der Dauer der alternativen Klausur um 40 Min.).

Die LV 3 kann durch eine Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion (mit 2 ECTS-Punkten, 2 SWS) an der Universität Freiburg ersetzt werden, die dort nur im Sommersemester angeboten wird. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist der Umfang der Studienleistung zur Erhöhung des studentischen Arbeitsaufwands erhöht (4 Mini-Klausuren à 20 Min.). Die Studienleistung aus dieser Vorlesung kann als Prüfungsteil bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden. Entsprechend reduziert sich der Aufwand für die Modulprüfung (Mindestumfang der mündlichen Prüfung: etwa 10 Min.; Reduktion der Dauer der alternativen Klausur um 40 Min.).“

15. In der Anlage 4.5 „Deutsch (DEU)“ wird in der Modulbeschreibung zu Modul BS-DEU-M4 an den folgenden Stellen jeweils ein grün markierter Asteriskus platziert:
- am Ende der Angaben zur Modulprüfungsleistung.
 - am Ende des Titels der Lehrveranstaltung 1.
 - am Ende des Titels der Lehrveranstaltung 2.
16. Unter der Modulbeschreibung zum Modul BS-DEU-M4 in der Anlage 4.5 „Deutsch (DEU)“ wird folgender Hinweis ergänzt:

■ Hinweis:

Die LV 1 kann durch eine Epochenvorlesung (eine von vier Vorlesungen zu verschiedenen Epochen der deutschen Literatur, mit 2 ECTS-Punkten, 2 SWS) an der Universität Freiburg ersetzt werden. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist der Umfang der Studienleistung zur Erhöhung des studentischen Arbeitsaufwands erhöht (Klausur à 60 Min.). Die Studienleistung aus dieser Vorlesung kann als Prüfungsteil bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden. Entsprechend reduziert sich der Aufwand für die Modulprüfung (statt Hausarbeit: schriftliche Arbeit, Erstellungszeit um 15 h reduziert).

Die LV 2 kann durch eine Vorlesung zu den Grundzügen der Gattungspoetik (mit 5 ECTS-Punkten, 2 SWS) an der Universität Freiburg ersetzt werden. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist der Umfang der Prüfungsleistung zur Reduktion des studentischen Arbeitsaufwands reduziert (Klausur à 160 Min. zu 2 Großgattungen). Die Prüfungsleistung aus dieser Vorlesung kann als Prüfungsteil bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden. Entsprechend reduziert sich der Aufwand für die Modulprüfung (statt Hausarbeit: schriftliche Arbeit, Erstellungszeit um 15 h reduziert).“

Änderungen Fach Englisch

17. In der Anlage 4.6 „Englisch (ENG)“ wird in der Modulbeschreibung zu Modul BS-ENG-M2 bei der Angabe zu „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ der Verweis auf die Lehrveranstaltung „3b“ ersetzt durch „4b“.

Änderungen Fach Kunst

18. In der Anlage 4.13 „Kunst (KUN)“ wird in der Modulbeschreibung zu Modul BS-KUN-M4C bei der Angabe zu „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ der Teilsatz „sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1, 2 und 3“ gestrichen.

Übergreifend

19. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 18. November 2016

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg